

Anlage: **Holziken**

**AG-4**

Anlagetyp: Heliport

## A U S G A N G S L A G E

### Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Aargau
- Perimetergemeinde: Holziken
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Bottenwil, Holziken, Kölliken, Muhen, Safenwil, Uerkheim
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Holziken, Kölliken, Uerkheim
- Verkehrsleistung:
  - Ø 4 Jahre: 297 Bewegungen (2016–19)
  - max. 10 Jahre: 398 (2013)
  - Kontingent SIL: 990 Bewegungen

### Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Privater Heliport, seit 1976 in Betrieb, gehalten durch die Rose Helicopter AG.

Das Flugfeld dient vorwiegend gewerbsmässigen und privaten Sport- und Freizeitflügen.

### Stand der Koordination:

Die *Funktion* des Flugfelds stützt sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL (Kap. 4.4 Heliports). Sie ist grob auf die Ziele des kantonalen Richtplans abgestimmt (der Heliport befindet sich in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet).

Der Heliport dient vorwiegend gewerbsmässigen und privaten Sport- und Freizeitflügen.

Die *Entwicklung* des Heliports wird hinsichtlich der Verkehrsleistung durch ein Jahreskontingent an Flugbewegungen begrenzt. Die auf dem Heliport zum Einsatz kommenden Helikopter (Flottenmix) werden durch das «Gebiet mit Lärmbelastung» begrenzt.

*Betrieb, Perimeter und Infrastruktur* sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen im Wesentlichen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll, Ergänzung vom 06.03.2020).

### Verweis:

SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kap. 4.4 Heliports

### Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 02.03.2016
- Betriebsreglement vom 13.05.2016
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 20.11.2018
- Koordinationsprotokoll vom November 2013; Ergänzung vom 6. März 2020

<p>Die Flugplatzhalterin sieht den Bau eines neuen Hangars mit Tiefgarage und neuem Helikopterstandplatz nördlich des bestehenden Gebäudes vor. Mit dem Vorhaben wird einerseits die Lärmsituation im Nahbereich des Heliports (Wegfall der Schwebeflüge durch Aufhebung des südlichen Helikopterstandplatzes), andererseits die Sicherheit (safety) auf dem Heliport deutlich verbessert. Das Bauvorhaben bedingt eine Erweiterung des Flugplatzperimeters.</p> <p>Im Weiteren sieht die Flugplatzhalterin aufgrund der zunehmend schwierigen Ersatzteilbeschaffung beim bis anhin eingesetzten Helikoptertyp «EC 120B» eine Änderung im Flottenmix vor. Vergleichbare Ersatzhelikopter sind jedoch lauter. Aus diesem Grund bedingt die Änderung im Flottenmix eine Anpassung des «Gebiet mit Lärmbelastung».</p>			
<p><b>F E S T L E G U N G E N</b></p> <p><b>Zweckbestimmung:</b>                  Der Heliport Holziken ist ein privates Flugfeld. Er dient vorrangig gewerbsmässigen und privaten Sport-, Freizeit- und Arbeitsflügen, daneben Einsatz- und Werkflügen sowie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung.</p> <p><b>Rahmenbedingungen zum Betrieb:</b>                  Der Flugbetrieb ist auf 990 Flugbewegungen/Jahr begrenzt. Montags bis samstags sind maximal je 8 Flugbewegungen zulässig. An höchstens zwei Sonn- und Feiertagen pro Monat sind maximal 4 Bewegungen, an den übrigen Sonn- und Feiertagen maximal 2 Bewegungen erlaubt.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p><b>Flugplatzperimeter:</b>                  Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal und umfasst die für die Erstellung des neuen Hangars und des neuen Helikopterstandplatzes erforderliche Fläche (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Mit dem Bau des neuen Hangars wird der südliche Helikopterstandplatz aufgehoben.</p> <p><b>Lärmbelastung:</b>                  Das Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte) begrenzt (zusammen mit dem jährlichen Bewegungskontingent) den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p><b>Hindernisbegrenzung:</b>                  Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p>	<p><b>F</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	<p><b>Z</b></p>	<p><b>V</b></p>

	F	Z	V
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz:</b> Auf dem Heliport oder in der Nähe davon soll durch geeignete Massnahmen ein ökologischer Ausgleich geschaffen werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt dem Bund ein Konzept für die Umsetzung vor. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p> <p><b>Controlling:</b> Das BAZL prüft alle fünf Jahre, ob der Flugbetrieb die Anforderungen aus dem Objektblatt und dem Betriebsreglement erfüllt und stellt das Prüfergebnis dem Kanton Aargau, der Gemeinde Holziken sowie dem Flugplatzhalter zu.</p> <p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p><b>Zweckbestimmung, Rahmenbedingungen zum Betrieb:</b> Die Zweckbestimmung des Heliports Holziken ergibt sich aus der bisherigen Nutzung, den Festlegungen zu den Heliports im SIL-Konzeptteil und der Absicht, das im Betriebsreglement vom 30.01.1976 enthaltene Verbot touristischer Flüge aufzuheben. Der Flugbetrieb und die Verkehrsleistung des Heliports werden durch ein Jahreskontingent von 990 Flugbewegungen sowie einem Tageskontingent von je 8 Bewegungen werktags beschränkt. An höchstens zwei Sonn- und Feiertagen pro Monat sind maximal 4 Bewegungen, an den übrigen Sonn- und Feiertagen maximal 2 Bewegungen zulässig. Die Erhöhung der Tageskontingente verschafft dem Flugplatzhalter eine gewisse Flexibilität in der Nutzung des Heliports.</p> <p><b>Flugplatzperimeter, Infrastruktur:</b> Der Flugplatzhalter sieht nördlich des bestehenden Gebäudes den Bau eines neuen Hangars mit Tiefgarage sowie eines neuen Helikopterstandplatzes vor. Der südliche Standplatz soll dagegen aus Lärm- und Sicherheitsgründen aufgehoben werden. Das Vorhaben bedingt eine Erweiterung des Flugplatzperimeters im Nordwesten und beansprucht Fruchtfolgeflächen, die zu kompensieren sind. Der erweiterte Flugplatzperimeter umgrenzt das von den heutigen und künftigen Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die neue FATO (final approach and take-off area) mit den Sicherheitsabständen und die dazu erforderliche Terrainaufschüttung, der Helikopter-Standplatz (TLOF), der bestehende sowie der neue Hangar und die Autoparkplätze innerhalb des Areals.</p> <p><b>Lärmbelastung:</b> Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Flugbetrieb des Heliports Holziken im Hinblick auf die Zusammensetzung der Flotte (die Verkehrsleistung wird durch das Bewegungskontingent eingeschränkt). Der Flugplatzhalter überprüft seine Helikopterflotte periodisch auf den Einsatz der leistungsfähigsten, vergleichbaren Helikopter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> </ul>		
	<p>ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalter:</i> Rose Helicopter AG Bändlistrasse 6 5043 Holziken</p>		

Die Lärmberechnung beruht auf der Annahme von 1300 Flugbewegungen, der künftigen Zusammensetzung der Flotte, den Flugwegen und dem Terrain. Bis zu einer Zahl von rund 3000 (wie Holziken) Helikopterflugbewegungen pro Jahr sind für die Beurteilung der Lärmbelastung von Heliports die Immissionsgrenzwerte  $\bar{L}_{max}$  (gemittelter Maximalpegel) nach Lärmschutzverordnung (LSV) massgebend. Die Zahl der Bewegungen hat auf diese keinen Einfluss; der von der Bewegungszahl abhängige Beurteilungspegel  $L_R$  kommt erst ab rund 3000 Bewegungen zum Tragen.

Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 75 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Zwischen dem Gebiet mit Lärmbelastung und den geltenden Nutzungszonen resp. der angestrebten Siedlungsentwicklung bestehen keine Konflikte. Die zulässigen Lärmimmissionen gemäss Art. 37a LSV sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zum neuen Hangar neu festzulegen.

#### **Hindernisbegrenzung:**

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss dem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 20. November 2018. Dieser beruht auf den neuen, optimierten An- und Abflugrouten. Die Flugrouten stehen mit den geplanten Windenergieanlagen «uf em Chalt» nicht in Konflikt.

#### **Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:**

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und projektunabhängigen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Sinne von Art. 18b NHG und von Sachziel 13.G des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen beim Helikopterflugfeld erfolgt unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse). Den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten ist Rechnung zu tragen. Der Standort der Ausgleichsmassnahmen (innerhalb / ausserhalb des Flugplatzperimeters) sowie deren Umfang orientieren sich an den lokalen Gegebenheiten. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen.

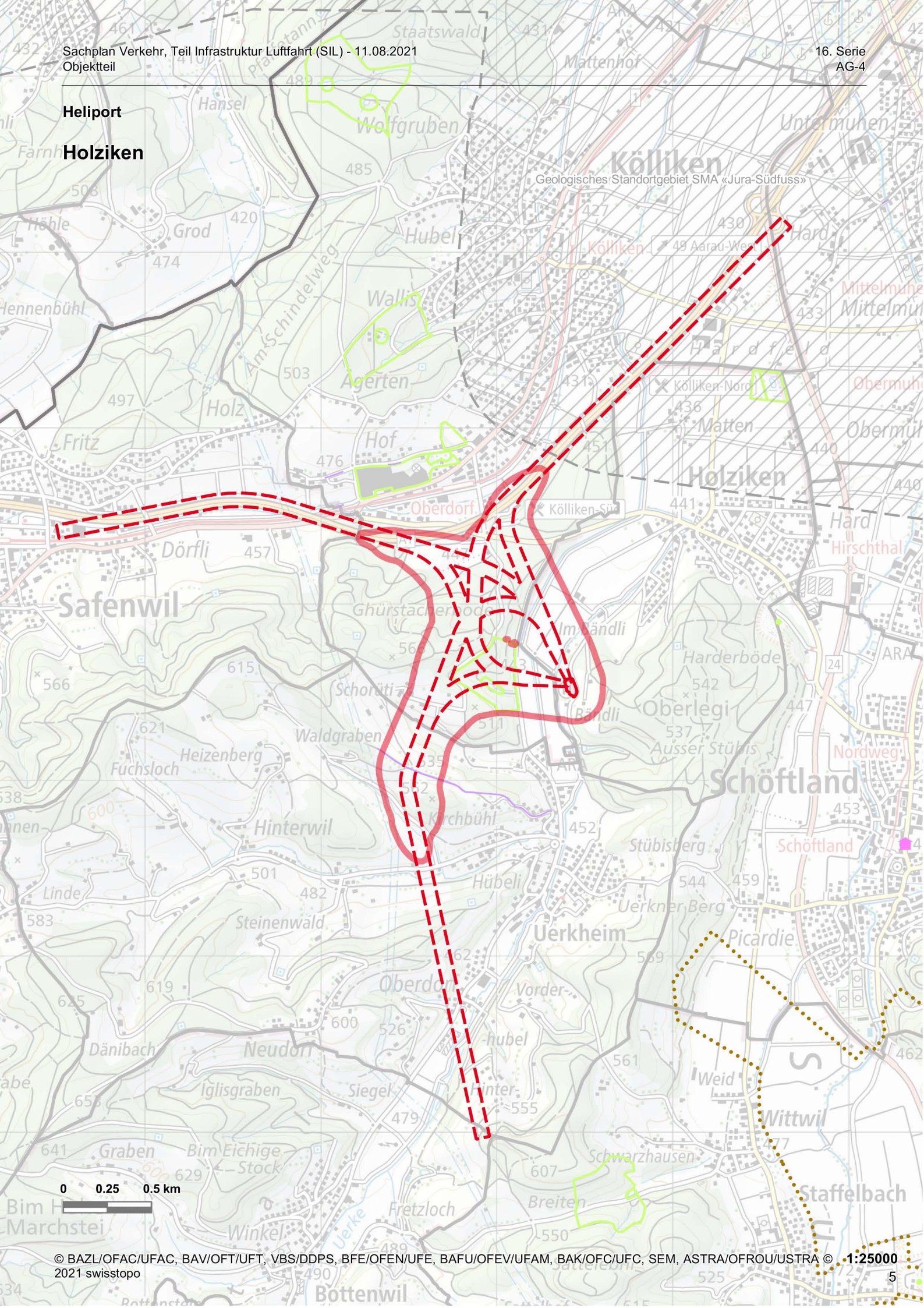
Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den neuen Hangar mit Tiefgarage und des neuen Helikopterstandplatzes festgelegt. Zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen haben die Fachstellen des Bundes eine Vollzugshilfe erarbeitet (BAFU, BAZL 2019).

#### **Controlling:**

Die erstmalige Überprüfung des Flugbetriebs findet fünf Jahre nach Genehmigung des Objektblatts statt.

Heliport

Holziken





# Legende/Légende/Leggenda

## Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Festsetzung  
Coordination réglée  
Dato acquisito

Zwischenergebnis  
Coordination en cours  
Risultato intermedio

Vororientierung  
Information préalable  
Informazione preliminare

Flugplatzperimeter Périmètre d'aérodrome Perimetro dell'aerodromo			
Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Aera con limitazione degli ostacoli			
Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II) Territoire exposé au bruit (VP DS II) Aera con esposizione al rumore (VP GS II)			
Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo			

## Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

	Landesgrenze Frontière nationale Confine nazionale
	Kantonsgrenze Limite de canton Confine cantonale
	Gemeindegrenze Limite de commune Confine comunale

## Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

	Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria
	Infrastruktur Strasse Infrastructure route Infrastruttura stradale
	Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
	Militär* Militaire* Militare*
	Übertragungsleitungen Lignes de transport d'électricité Elettrodotti
	Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi
	Asyl Asile Asilo

\* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017; Planerische Massnahmen für Anlagen gemäss Programmteil 2017 werden ab 2019 serienweise aktualisiert. Wo dies noch nicht der Fall ist, sind die Objektblätter SPM 2001 bzw. Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998 weiterhin gültig.

\* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM du 08.12.2017; mesures planifiées pour installations selon la Partie programme 2017 sont mises à jour par séries à partir de 2019. Lorsque ce n'est pas encore le cas, les fiches de coordination du PSM 2001 et du PS des places d'armes et de tir 1998 continuent de faire foi.

\* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM del 08.12.2017; misure di pianificazione delle installazioni secondo la Parte programmatica 2017 saranno aggiornate in serie a partire dal 2019. Dove non è ancora il caso, i schede di coordinamento PSM 2001, risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998 restano valide.

## Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale

	BLN-Objekt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) Objet IFP (Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels) Oggetto IFP (Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali)
	Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre
	Flachmoor Bas-marais Palude
	Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione
	Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi
	Auengebiet Zone alluviale Zona golenale
	Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
	Jagdbanngebiet District franc Bandita
	Wildtierkorridor überregional Corridor faunistique suprarégional Corridoio faunistico sovraregionale
	Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
	ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto IAMP (Inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
	Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (mit Substanz bzw. viel Substanz) Voie de communication historique d'importance nationale (avec substance, resp. beaucoup de substance) Via di comunicazione storiche d'importanza nazionale (con sostanza, risp. con molta sostanza)





## Begriffserklärungen zum Objektblatt

<b>Perimetergemeinden</b>	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
<b>Gemeinden mit Hindernisbegrenzung</b>	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
<b>Gemeinden mit Lärmbelastung</b>	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
<b>Verkehrsleistung</b>	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- Ø 4 Jahre	
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potential SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
<b>Festlegungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Festsetzungen F</li><li>• Zwischenergebnisse Z</li><li>• Vororientierungen V</li></ul>

## **Festsetzungen**

**F**

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

## **Zwischenergebnisse**

**Z**

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

## **Vororientierungen**

**V**

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.